Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Driburg vom 20.12.2022

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.03.2026)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, § 4 des Bestattungsgesetzes NRW sowie § 31 (Gebühren) der Friedhofssatzung der Stadt Bad Driburg, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung vom 19.12.2022 folgende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bad Driburg geschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der im Hoheitsgebiet der Stadt Bad Driburg gelegenen, in ihrem Eigentum oder ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe sowie für die besonderen Leistungen im Sinne des § 4 KAG werden nach dieser Satzung erhoben:

§ 2 *1)
Gebühr für Erdbestattung, Urnenbeisetzung und Nutzung der Einrichtungen

(1) Die Gebühr für die Bestattung beträgt	
a) Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	**920,72 €**
b) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	**497,19 €**
c) Urnenbeisetzungen	**267,01 €**
d) Früh- und Totgeburten, sofern keine eigene Grabstelle beansprucht wird	**193,35 €**
e) Wochenendzuschlag für Bestattungen ab freitags nach 16.00 Uhr	**100,00 €**
f) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen	**295,91 €**
g) Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer (pro Tag)	**53,57 €**

(2) In der Bestattungsgebühr ist enthalten:

1. Die Herrichtung der Grabfläche für eine zukünftige Bepflanzung mit Pflanzerde. Bei mehr als einstelligen Wahlgräbern bzw. Urnenwahlgräbern ist bei einer Zweit- oder weiteren Bestattung die Aufnahme der vorhandenen Bepflanzung, Abtragung des Mutterbodens, nach Bestattung wieder Aufbringen des Mutterbodens und der Bepflanzung enthalten.
2. Die Benutzung des Handleichenwagens.

3. Die Beisetzung des Sarges oder der Urne (Aushebung eines Grabes, Ausschmücken des Grabes mit künstlichen Grabmatten und das Schließen des Grabes).
4. Die Herstellung des ersten Grabhügels und die Beseitigung der bei der Bestattung niedergelegten Kränze und Blumen.

§ 3
Gebühr für Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Aschenurnen

(1) Die Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen beträgt	
a) bei Erwachsenen und Kindern nach dem vollendeten 5. Lebensjahr b) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr c) Umbettung einer Ascheurne	**Wird nach Stundenaufwand berechnet**

(2) In dieser Gebühr sind nicht die Gebühr für die Neubestattung und die Kosten für einen neuen Sarg oder etwa notwendige Gebeinsärge enthalten.

§ 4 *1)
Gebühr für Nutzungsrechte und Ruhezeiten

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihen-, Wahl-, Kinder-, Wiesen- und Urnengräbern ist folgende Gebühr zu zahlen	
a) Reihengrab	**1.497,49 €**
b) Kinderreihengrab	**692,63 €**
c) Wiesenreihengrab	**1.590,93 €**
d) Urnenreihengrab	**1.279,92 €**
e) anonymes Urnengrab	**1.319,05 €**
f) Urnenwiesenreihengrab	**1.288,83 €**
g) Wahlgrab je Grabstelle	**1.737,51 €**
h) Kinderwahlgrab	**1.135,12 €**
i) Wiesenwahlgrab je Grabstelle	**1.888,22 €**
j) Stelengrab je Grabstelle	**2.773,18 €**
k) Urnenwahlgrab je Grabstelle	**1.300,19 €**
l) Urnenwiesenwahlgrab je Grabstelle	**1.478,00 €**
m) Urnenstelengrab je Grabstelle	**2.120,79 €**

n) Verlängerung Wahlgrab pro Stelle/Jahr	**57,92 €**
o) Verlängerung Kinderwahlgrab	**37,34 €**
p) Verlängerung Wiesenwahlgrab pro Stelle/Jahr	**62,94 €**
q) Verlängerung Stelengrab pro Stelle/Jahr	**92,44 €**
r) Verlängerung Urnenwahlgrab pro Stelle/Jahr	**43,34 €**
s) Verlängerung Urnenstelengrab pro Stelle/Jahr	**70,70 €**
t) Verlängerung Urnenwiesenwahlgrab pro Stelle/Jahr	**49,27 €**

§ 5 *1)
Gebühr für die Pflege von Gräbern bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes

(1) Für das Anlegen der Rasenfläche auf Reihen-, Wahl-, Kinder- und Urnengräbern wird folgende Gebühr pro Jahr der vorzeitigen Rückgabe erhoben:	
a) Reihengrab, Wahlgrab je Grabstelle	**35,07 €/a**
b) Kindergräber	**28,49 €/a**
c) Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab und Urnenwiesengrab	**25,61 €/a**

(2) In dieser Gebühr sind die Kosten für das Entfernen des Grabsteines, die Durchführung von Bodenverbesserungsarbeiten sowie das Säen von Grassamen durch den Friedhofsgärtner enthalten.

§ 6
Gebühr für Gewerbegenehmigungen und die Genehmigung für die Errichtung von baulichen Anlagen

(1) Für die Genehmigung von Denkmalen, Grabplatten, Einfassungen und anderen baulichen Anlagen sowie Gewerbegenehmigungen werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Genehmigungen von baulichen Anlagen auf Wahl-, Reihen-, Kinder-, Wiesen- und Urnengräbern	**45,00 €**
b) Gewerbegenehmigung jährlich	**45,00 €**

§ 7
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

a) bei Reihen-/Urnenreihengrabstätten und Wiesengrabstätten die nächsten Angehörigen der Bestatteten,
b) bei Wahl-/Urnenwahlgrabstätten der Erwerber des Nutzungsrechtes bzw. seine nächsten Angehörigen,
c) sonstige Beauftragte des Verstorbenen oder der unter a) und b) genannten Angehörigen. Gebührenpflichtig sind die nächsten Angehörigen in der Reihenfolge:
   a) Ehegatten, mündige Kinder, Eltern, Geschwister.
   b) Verwandte auf-und absteigende Linie sowie
   c) angenommene Kinder der Geschwister sowie
   d) die nicht verwandten Ehegatten der unter b) und c) genannten Personen.

(2) Soweit Verwaltungsgebühren erhoben werden, ist Gebührenschuldner, wer die Leistungen der Verwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird. Schulden mehrere Gebührenpflichtige ein und dieselbe Gebühr, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8
Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Den Friedhofsbediensteten ist die Annahme der Gebühren untersagt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellungsbescheid zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeiten an, so gelten diese.

(2) Gegen die Gebührenforderung ist eine Aufrechnung unzulässig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung eingezogen.

§ 9
Stundung, Niederschlagung und Erlass

Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles oder mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen nicht angebracht erscheint.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Driburg vom 01.01.2018 außer Kraft.

***1)** § 2 Abs. 1, § 4 und § 5 Abs. 1 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.03.2026, in Kraft getreten am 01.04.2026.